

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW

Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015

hier: Antrag auf Zuwendung für die **Sommerweidehaltung (einjährig)**

Als Anlage erhalten sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Verpflichtungsjahr 2016. Diese müssen bis zum

17. Mai 2016

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2016 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Bei nicht fristgerechtem Antragsingang wird der Antrag abgelehnt, eine Nachfrist wird für die Sommerweidehaltung NICHT gewährt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

MERKBLATT

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Sommerweidehaltung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015

Nach den geltenden Vorschriften kann die Förderung für das Verpflichtungsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) nunmehr beantragt werden. Reichen Sie daher den beigefügten Antragsvordruck und die Anlage Weideflächen vollständig ausgefüllt mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis bis zum 17. Mai 2016 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein. Bei der Beantragung von Milchkühen wird eine Milchgeldabrechnung aus 2016 bzw. bei ausschließlicher Direktvermarktung, ein geeigneter Nachweis wie z.B. ein Beleg der LKV-Milchkontrolle oder der Veterinäramt-Milchgüteuntersuchung benötigt. Diese Nachweise sind möglichst mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Ende der Weideperiode, einzureichen.

Dieser Antrag darf nicht gestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger noch eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007-2013 erhält! In solchen Fällen muss unbedingt der Auszahlungsantrag 2016 der alten Weidehaltungsmaßnahme gestellt werden!

Eine Prämie kann für Milchkühe und unabhängig davon auch für deren Färsen und auch für Färsen von Fleischrassen aus der Mutterkuhhaltung beantragt werden. Mutterkühe selbst werden dagegen nicht gefördert. Als Milchkühe werden nur Rinder der folgenden Rassen anerkannt:

1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,27,44,52,55,56,68,98,99. Auch bei Fleckvieh gilt zwingend die Rassenzuordnung in HIT.

Bemessungsgrundlage

Auf Grundlage des Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und **durchschnittlich im Weidezeitraum 16.5.2016 - 15.10.2016** gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der beantragten Weidegruppe(n). Weibliche Tiere älter als 12 Monate ohne eingetragenes Erstkalbedatum in der HIT-Datenbank zählen zu den Färsen.

Eine Prämie wird nur für 80 % der festgestellten GVE an förderfähigen Färsen gezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass Rinder bis zum Alter von 2 Jahren nur als 0,6 GVE je Tier gewertet werden. Die Prämie beträgt 50 € je förderfähiger GVE. Betriebe, die zugleich eine Förderung für die ökologische Landbewirtschaftung beantragt haben, erhalten 40 € je förderfähiger GVE. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes. **Der Antrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt.** Um die Bagatellgrenze einzuhalten, benötigen konventionelle Betriebe **mindestens 20,9** durchschnittlich gehaltene förderfähige Rinder im Alter von 12 bis 24 Monaten, **Öko-Betriebe mindestens 26,1** durchschnittlich gehaltene Tiere.

HIT-Daten :

Bitte tragen Sie alle Ihre HIT-Betriebsstättennummern im Antrag ein und prüfen Sie insbesondere ob

- in HIT alle Zu- und Abgänge erfasst wurden (dies insbesondere, wenn Sie Tiere zwischen zwei Betriebsstätten austauschen),

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW

- für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintritts- und ggf. Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurde.

Fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gehen zu Lasten des Antragstellers. Nachträgliche Korrekturen in der HIT-Datenbank können nur vor Ende des Weidezeitraumes zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden und auch nur, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Bescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Weideflächen

Eine Prämie kann nur gezahlt werden, wenn für jede förderfähige Großvieheinheit eine Mindestbeweidungsfläche von 0,2 Hektar zur Verfügung steht. Als Weideflächen können Dauergrünlandflächen des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag - nur Code 459 und 480 sind zulässig - in der Anlage „Weideflächen“ angegeben werden. Diese Flächen müssen den Tieren der jeweiligen Weidegruppe(n) zugeordnet werden; ggf. sind entsprechende Teilschläge im Flächenverzeichnis zu bilden. Die gleichzeitige Zuordnung eines Teilschlages zu verschiedenen Weidegruppen ist nicht zulässig.

Bei der Beantragung der **Färsen der Fleischrassen** muss bei der Zuteilung der Weideflächen unbedingt beachtet werden, dass bei diesen Färsen standardmäßig von einer Mutterkuhhaltung mit Beweidung im Herdenverband ausgegangen wird. Die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche der Färsen der Fleischrassen berücksichtigt daher die nachfolgenden Rinder gemäß Anlage 2 der Richtlinien:

- GVE Färsen, weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung (0,6 GVE je Tier)
- GVE Kühe, weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung (1,0 GVE je Tier)

Ggfls. im Herdenverband weidende Kälber (m/w) oder Deckbullen werden für die Berechnung der Mindestbeweidungsfläche nicht herangezogen.

Achtung, die HIT-Alters/Geschlechtsstatistik zeigt die Anzahl Tiere im Auswahlzeitraum!

Die in der Anlage aufzulistenden Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen und dürfen im Weidezeitraum 16.5.-15.10. nur mit den zugehörigen Tieren der jeweils beantragten Weidegruppe beweidet werden.

Hinweise

Wichtig ist es zu wissen, dass Verstöße z.B. gegen die Mindestweidefläche oder den Weidegang bei der Vorgängermaßnahme in den vier Jahren vor der Antragstellung, bei der Sanktionierung 2016 berücksichtigt werden und auch zur Ablehnung des Antrages 2016 führen können. Bereits für die Vergangenheit aufgehobene fünfjährige Anträge aufgrund solcher Verstöße, können jedoch erneut einen Antrag stellen, ohne Anrechnung der Vorverstöße.

Fehler im Auszahlungsantrag, den zugehörigen Anlagen und dem zugehörigen Flächenverzeichnis können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Antragsfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher auch Ihr Flächenverzeichnis, um Kürzungen wegen fehlerhafter Beweidungsflächen zu vermeiden.

Bei nicht fristgerechtem Antragseingang wird der Antrag abgelehnt, eine Nachfrist wird für die Sommerweidehaltung NICHT gewährt, die gleichzeitige Beantragung der Weidehaltung von Milchvieh (laufendes Verfahren) und der Sommerweidehaltung (neues Verfahren) ist nicht zulässig.